

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	<u>Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG-NI 67) im Flecken Steyerberg</u>
I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und betroffene, private Eigentümer haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:	
<p><u>Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) - Nds. Landesamt f. Denkmalpflege (NLD) - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden - BAIUDBw, Bundeswehr - Polizeiinspektion Nienburg - Fachdienst 552 (Bauen) - Fachdienst 173 (Straßenverkehr) - Landessportbund Niedersachsen e. V. - Kreissportbund Nienburg e. V. - Fischereigenossenschaft Große Aue - Deutscher Aero Club - Mittelweser-Touristik GmbH - Land Niedersachsen (Domänenamt) - Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Große Aue" - Fischereiverein Grafschaft Hoya e.V. - Fischereiverein Sarninghausen und Umgebung e.V. - Angelsportverein Voigtei e.V. - Angelverein Steyerberg e.V. - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Deblinghausen - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Sarninghausen - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Steyerberg - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voigtei 	<p><u>Naturschutzvereinigungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. - Naturschutzbund Deutschland e.V. - Kreisverband Nienburg - Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Nds. Heimatbund e.V. - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. - Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V. - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Nienburg - Naturfreunde Niedersachsen e.V. Ortsgemeinschaft Nienburg - Heimatbund Niedersachsen e.V. <p><u>Betroffene, private Eigentümer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 und 2 <p><u>Sonstige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 1

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:

<p><u>Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverband für Wasserwirtschaft und Mitgliedsverbände - Fachdienst 552 (Wasserwirtschaft) - Fachbereich 54 (Stabstelle Regionalentwicklung) - Avacon AG - Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e.V. 	<p><u>Betroffene, private Eigentümer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Düdinghausen, Herr Buhl
<p>III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p><u>Naturschutzvereinigungen:</u></p>	
<p>1. Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	
<p>1.1 Unter § 5: Freistellungen sollte die Fallenjagd wie folgt eingeschränkt werden: „Zusätzlich darf bei eingesetzten Totschlagfallen im Fangbunker das Einlaufloch einen Durchmesser von 8 x 8 cm nicht überschreiten.“</p> <p>Begründung: Von Totschlagfallen geht grundsätzlich eine erhebliche Gefährdung für den Fischotter aus. Das wird durch eine Vielzahl von Untersuchungen aus dem In- und Ausland belegt (Quellennachweise auf Wunsch). Die Gefährdung des Otters beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Gewässerbereich, da Otter auch größere Strecken über Land zurücklegen. In Naturschutzgebieten sollte daher der Einsatz von Totschlagfallen ohne Fangbunker grundsätzlich unterbleiben. Wir geben weiterhin zu bedenken, dass auch der Einsatz von Lebendfallen dem Bundesartenschutzgesetz widerspricht, da das Nachstellen von FFH-Arten verboten ist und sich speziell Fischotter innerhalb kürzester Zeit Krallen und Gebiss bei ihren Ausbruchversuchen verletzen. Lebendfallen</p>	<p>Zu 1.1 Folgen: Die Freistellung unter § 5 Abs. 1 Buchstabe e) wird gemäß dem Vorschlag, vorbehaltlich der Zustimmung des Jagdbeirates angepasst.</p> <p>Im Sinne der Einheitlichkeit und in Hinblick auf die parallel laufende Ausweisung des LSG NI 66 entlang der Großen Aue wird dieser Punkt in die vorgenannte LSG-VO ebenfalls aufgenommen.</p>

<p>müssten daher ständig kontrolliert bzw. mit einem Sender ausgestattet sein.</p>	
<p>2. BUND</p>	
<p>2.1 Beim Schutzzweck gilt es zum Erhalt der FFH-Art Teichfledermaus „die strukturreichen Ufer der naturnahen Altwasser mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Entlang der „Großen Aue“ sind es die mit magerem Grünland und Trockenrasen bestandenen Verwallungen und die Gewässerränder.“ Um diese artenreichen und im Landkreis Nienburg seltenen Lebensräume zu erhalten, muss ein Verbot des Aufbringens von Düngemitteln und Pestiziden auf diesen Verwallungen in die Verordnung aufgenommen werden. Dieses dürfte in den meisten Fällen zu keinen Veränderungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führen, sollte aber zur Sicherung der Lebensräume und ihres Arteninventars in der Verordnung festgeschrieben werden.</p> <p>Diverse gefährdete Schmetterlings- und Pflanzenarten (z.B. Adscita statices - Ampfer-Grünwiderchen, Colias hyale - Goldene Acht, Colias croceus - Postillon, u.a.) sind im Bereich der Verwallungen unterhalb von Steyerberg (LSG NI 66) nachgewiesen worden und sind ganz oder größtenteils auch in den Bereichen oberhalb von Voigtei bis Steyerberg zu erwarten</p> <p>2.2 Die vorhandene und typische Vegetation ist den LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie „natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-/Froschbiss-Gesellschaften“ (3150) und den „Feuchten Hochstaudenfluren“ (6430) in den Bereichen der Altarme zuzuordnen. „Der Erhaltungszustand dieser LRT in Niedersachsen wird aktuell als schlecht bewertet.“ Um den Erhalt und die Entwicklung dieser LRT zu erreichen ist der Dünge- und Pestizideintrag in die Altarme zu vermeiden. Deshalb fordern wir eine ausreichende Pufferzone, mindestens jedoch von 10 m Breite, um die Altarme und Gewässer einzurichten. Dieses würde sich auch „positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus, sowie auf den Lebensraum des Fischotters auswirken (s. Begründung zur LSG-VO S. 3)</p>	<p>Zu 2.1 Kenntnisnahme/nicht folgen: Die benannten Verwallungen (Böschungen und Bermen) sind zum Großteil im Eigentum des ULV Große Aue. Der ULV hat mitgeteilt, dass diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, ab dem 15. Juni gemäht und das Mahdgut (teilweise) als Heu weiterverwendet wird. So kann ein Nährstoffentzug der Flächen sichergestellt werden. Auf den Umgang mit Düngemitteln oder Pestiziden wurde Seitens des ULV nicht hingewiesen. Weiter sind die schützenswerten Teile der Böschungen bereits gesetzlich geschützte Biotope (GB) und unterliegen weitreichenderen Schutzbestimmungen, als diese LSG-VO vornimmt, diese bezieht den Düngemiteleinsatz mit ein. Anhand eines Luftbildabgleiches wird weiter ersichtlich, dass die Verwallungen zum Großteil bereits anders bewirtschaftet werden, als die angrenzenden Flächen. Gemäß dem WHG § 38 Abs. 3 ist ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m einzuhalten, innerhalb dessen ein Großteil der Verwallungen im LSG NI 66 liegen. Die Umwandlung von Grünland in Acker sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Gewässerrandstreifen verboten (WHG § 38 Abs. 4 Nr. 1 und 3). Da davon ausgegangen wird, dass sich die Nutzung von Pestiziden und Düngemitteln auf die möglichen, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beschränken, wird die Aufnahme eines Verbots / einer Pufferzone nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Zu 2.2 Nicht folgen: Siehe 2.1 Des Weiteren gelten in Bezug auf die Ausbringung von bestimmten Mitteln und den verwendeten Ausbringungsverfahren immer andere Abstandsregelungen zu Gewässern. In der Düngeverordnung und den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz werden zu dem Maßnahmen und Anwendungsgrundsätze formuliert, die einen Gewässerschutz gewährleisten. Weiter sind die Altarme und ein Großteil der betroffenen Gewässer bereits gesetzlich geschützte Biotope (GB) und unterliegen weitreichenderen Schutzbestimmungen, als diese LSG-VO vornimmt.</p>

2.3

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in dem Altarm bei Wischhagen die Angelnutzung weiterhin zulässig sein soll und das obwohl Altwasser wegen ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit „zum Großteil als gesetzlich geschützte Biotop unter Schutz stehen.“ (s. Begründung zur LSG-Verordnung S. 3) „An diesen Altarmen lassen sich Pflanzenarten finden, die als gefährdet auf der Roten Liste Deutschland stehen und/oder nach dem BNatSchG streng bzw. besonders geschützt sind. So zum Beispiel die Schwänenblume (*Butomus umbellatus*).“ In der Begründung steht weiter „Für den Fischotter bieten diese Bereiche einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat. Störungen der Arten (gemeint sind die Teichfledermaus und der Fischotter) und Lebensraumtypen treten vor allem durch Freizeitnutzung (Angeln, Kanufahren, Baden), die Fischereiwirtschaft, sonstige allgemeine Lärmimmissionen oder für den Fischotter zusätzlich durch die Fallenjagd auf.“

2.4

In §3 (Verbote) der Verordnung ist außerdem zu finden, dass alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach §2 dieser Verordnung zuwiderlaufen“. Eine Freistellung der Angelnutzung, wie in den Karten zur Verordnung gekennzeichnet ist, ist für den Bereich der Altarme und dem Teich „Auf dem Hinkenkamp“ deshalb strikt abzulehnen, da gerade diese letzten naturnahen Bereiche mit ihren schützenswerten Tierarten durch eine Angelnutzung erheblich gestört werden und die Ufervegetation teilweise zerstört wird. Die Wasserqualität leidet zusätzlich durch das sogenannte Anfüttern der Fische. Der gesamte Flusslauf (viele Kilometer) der Großen Aue ist im LSG zur Angelnutzung beidseitig freigegeben, dann kann dieser kurze, sehr bedeutsame Altarm (Wischhagen) und der Teich „Auf dem Hinkenkamp“ wenigstens durch ein Angelverbot als Ruhezone für bedrohte Arten dienen.

2.5

Dass die im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen und konkreten Naturschutzplanungen entwickelten und noch zu entwickelnden Bereiche an der Südseite der ‚Großen Aue‘ bei Sarninghausen und Steyerberg mit in das LSG „Die

Zu 2.3

Teilweise folgen:

Ein Großteil der im LSG liegenden Bereiche der Altarme wurde von der Angelnutzung ausgenommen und beruhigt. Durch die Ausweisung der Angelbereiche bleiben die Altarme erlebbar und die Nutzung kann auf wenige Stellen konzentriert werden. So können die naturschutzfachlich wertigen Bereiche geschützt werden. Die Altarme sind zum Großteil bereits gesetzlich geschützte Biotop (GB) und unterliegen daher bereits weitreichenderen Schutzbestimmungen als durch die LSG-VO vorgenommen werden.

Im Bereich der Angelstelle Wischhagen gibt es unklare Besitzverhältnisse, Flächenabgrenzungen und vorhandene Fischereirechte. Diese konnten durch eine Recherche des NLWKN und der UNB nicht aufgeklärt werden. Der betroffene private Flächeneigentümer war nicht zu einer Kooperation bei der Aufklärung bereit. Die Angelstelle ist nicht in die VO aufgenommen worden. (siehe auch Stellungnahme des NLWKN).

Dennoch soll die Möglichkeit bestehen, nach Aufklärung der Verhältnisse ggf. durch eine neue Vermessung, etc., und ein bestehender Anspruch festgestellt wird, eine Angelstelle einzurichten. Für diese würde dann mit dem Eigentümer eine Vereinbarung geschlossen oder eine Ausnahme erteilt werden können.

Zu 2.4

Nicht folgen:

In Abstimmung mit den Angelvereinen und den Eigentümern wurden an den Altarmen und Teichen Bereiche für die Angelnutzung und beruhigte Zonen festgelegt. So konnte ein Großteil der Altarme beruhigt werden. Durch die Ausweisung der Angelbereiche bleiben die Altarme erlebbar und die Nutzung kann auf wenige Stellen konzentriert werden. Die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bleibt hiervon allerdings unberührt, damit ein gesunder Fischbestand gewährleistet werden kann.

Weiter sind die Altarme zum Großteil bereits gesetzlich geschützte Biotop (GB) und unterliegen daher bereits weitreichenderen Schutzbestimmungen als durch die LSG-VO vorgenommen werden. Daran hat sich auch die Nutzung durch Angler zu orientieren.

Zu 2.5

Kenntnisnahme

<p>Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ einbezogen“ werden sollen, wird begrüßt. Vorgesehen sind hier, „Mäander, vernässte, der Überschwemmungsdynamik unterliegenden Bereiche und unregelmäßige Bodenprofile entstehen“ zu lassen. „Andere, ebenfalls an der ‚Großen Aue‘ gelegene und auch in das neue LSG aufgenommene Kompensationsmaßnahmen, schaffen extensives Feuchtgrünland und Sukzessionsflächen oder Laichbiotope.“ (s. Begründung zur LSG-Verordnung S. 4) Als weitere Entwicklungsmöglichkeit sollte die Schaffung von trockenen, sandigen Offenlandflächen mit angrenzenden Sandmagerrasen mit einbezogen werden. Diese bei uns sehr selten gewordenen Lebensräume bieten vor allem vielen gefährdeten Wildbienen-, Heuschrecken-, Käfer- und Schmetterlingsarten einen Lebensraum.</p> <p>2.6 In §5 Freistellungen der Verordnung wird außerdem „das Befahren der Teiche und naturnahen Altgewässer mit nichtmotorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche durch den Eigentümer“ freigestellt. Dies stellt einen strikten Verstoß gegen den Schutzzweck nach §2 dieser Verordnung dar und muss deshalb bei den Freistellungen gestrichen werden, da es zu starken Störungen der Tierwelt (Fischotter, Eisvogel, Waldwasserläufer, etc.) kommt. Mit Booten lassen sich auch die hintersten, bisher unerreichbaren Angelplätze erreichen und so kommt es auch an diesen letzten ungestörten Stellen zu Störungen und Beschädigungen der Tier- und Pflanzenwelt. Wir bitten in diesem Zusammenhang auch um Aufnahme des Verbotes der Sportfischerei mit Belly Boats im gesamten LSG aus den obengenannten Gründen</p>	<p>Zu 2.6 Teilweise folgen: In Bezug auf das Fahren von Booten werden Beschränkungen formuliert, s dass die sensibleren Bereiche der Altarme nicht befahren werden dürfen (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe h). Zur Unterhaltung der Altarme kann ein Befahren allerdings erforderlich werden. Ein allgemeines Verbot wird für nicht erforderlich angesehen. Die Nutzung des sogenannten „Belly Boats“ wird im Bereich der Altarme verboten. Im Bereich der „Großen Aue“ kann die Nutzung von „Belly Boats“, analog zum Befahren mit Booten, etc. durchgeführt werden. In § 3 Abs. 2 wird ein Zusatz zu Buchstabe i) wie folgt formuliert: „(...) <i>Wasserfahrzeugen jeglicher Art, einschließlich der Nutzung von Belly Boats, (...).</i>“</p>
<p>3. Anglerverband Niedersachsen</p>	
<p>3.1 In Abstimmung mit dem betroffenen Fischereiverein Sarninghausen u. U. e.V. wird mitgeteilt, dass grundsätzlichen keine Bedenken /Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf bestehen.</p> <p>3.2 Es wird begrüßt, dass eine weitgehende Freistellung der fischereilichen Nutzung von den Verboten besteht und würden uns freuen, wenn wir an der weiteren naturschutzfachlichen Entwicklung der Großen Aue konstruktiv mitwirken könnten, u.a. im Rahmen des folgenden FFH-Managementplans.</p>	<p>Zu 3.1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.2 Kenntnisnahme</p>
<p><u>Träger öffentlicher Belange</u></p>	

<p>4. Harzwasserwerke</p>	
<p>4.1 Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im Planbereich keine Trinkwasserleitungen, sind somit nicht betroffen. In Raumnähe befinden sich allerdings Messstellen des Wasserwerkes Liebenau I. Bei der Neuausweisung des LSG ist sicherzustellen, dass Erweiterungen des Pegelmessnetzes möglich sind.</p>	<p>Zu 4.1 Kenntnisnahme/nicht folgen: Die Pegelmessstellen werden als bauliche Anlage angesehen. Von daher ist im Vorfeld einer Erweiterung des Pegelnetzes eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) zu beantragen.</p>
<p>5. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	
<p>5.1 Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass sowohl die Unterhaltungs- als auch Erweiterungsmaßnahmen an dem Telekommunikationsnetz jederzeit und ohne besondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen durchgeführt werden können.</p>	<p>Zu 5.1 Kenntnisnahme/nicht folgen: Unter § 5 Abs.1 Buchstabe m), jetzt Buchstabe n), ist <i>„der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung (...)“</i> freigestellt. Da es sich bei der Erweiterung des Telekommunikationsnetzes um bauliche Maßnahme handelt, fällt diese unter den § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und bedarf somit einer Erlaubnis.</p>
<p>6. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)</p>	
<p>6.1 Gegen die Neuausweisung des LSG bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen, für ein Landschaftsschutzgebiet unnötigen fischereiliche Beschränkungen, sollten aus hiesiger Sicht gestrichen bzw. geändert werden.</p> <p>6.2 Zu § 3 Abs. 2 e): Die Veränderung des Wasserstands der Großen Aue, von Teichen und naturnahen Altgewässern wird verboten. Abgesehen davon, dass natürliche Gewässer jahreszeitlich und witterungsbedingt regelmäßigen periodischen Wasserstandsschwankungen unterliegen, ist nicht nachvollziehbar, warum die Regulie-</p>	<p>Zu 6.1 Kenntnisnahme: Die in der LSG-VO getroffenen Beschränkungen der Fischerei in Bezug auf den Schutzzweck sind erforderlich. Das LSG wird aufgrund des Vorkommens der Teichfledermaus ausgewiesen. Diese benötigt vor allem die an den Uferbereichen vorhandenen Elemente wie Röhrlicht etc. um sich bei der Jagd orientieren zu können. Diese werden durch die Beangeltung in Mitleidenschaft gezogen, so dass mit der Ausweisung die Sicherung genau dieser Elemente bzw. eine Beruhigung dieser Bereiche zu erfolgen hatte. Des Weiteren nutzt auch der Fischotter diese Bereiche als Jagd- und Lebensraum.</p> <p>Zu 6.2 Kenntnisnahme: Mit der Veränderung des Wasserstandes sind nicht die periodischen Schwankungen oder die Regulierung von angelegten Fischteichen (kommen im LSG nach Recherche der UNB nicht vor) gemeint, sondern die kontinuierliche und nachhaltige Veränderung des Wasserstandes der Gewässer, wel-</p>

zung des Wasserstandes in Teichen, bei denen es sich per Definition i.d.R. um ablassbare Stillgewässer handelt, die speziell zur Fischzucht und Fischhaltung angelegt wurden, verboten werden soll.

Insbesondere im Fall von künstlich angelegten Fischteichen kann das Verbot dazu führen, dass eine ordnungsgemäße Teichwirtschaft nicht mehr möglich ist, da solche Teiche im Rahmen von Abfischungen oder für Teichpflegemaßnahmen wie z.B. Entschlammung (Sömmerung oder Winterung), nicht mehr abgelassen werden dürften. Sollten also tatsächlich künstliche Fischteiche und nicht natürliche Kleingewässer wie Weiher oder Tümpel gemeint sein, so würde das Verbot für die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten solcher Fischteiche einen enteignungsgleichen Vorgang darstellen, der aus hiesiger Sicht entschädigungspflichtig wäre.

Das Verbot in Bezug auf künstlich angelegte Fischteiche ist zu streichen, da die eigentliche Bestimmung und Nutzung der Fischteiche ohne Rechtfertigung und Begründung beschränkt wird. Falls mit dem Verbot jedoch natürliche Still- und Kleingewässer wie Tümpel und Weiher gemeint sein sollten, so wäre der Begriff „Teiche“ in der ganzen Verordnung zu ändern. Eine klare Differenzierung bezüglich der unterschiedlichen Gewässertypen ist aus hiesiger Sicht unbedingt erforderlich.

6.3

Zu § 3 Abs. 2 e) i.V.m. § 3 Abs. 3 e) und § 4 Abs. 1 f):

Sollte es sich bei den im VO-Entwurf als „Teiche“ bezeichneten Gewässern um künstliche, ablassbare Fischteiche handeln, deren Entschlammung i.d.R. im Rahmen der ordnungsgemäßen Teichwirtschaft durch Winterung oder Sömmerung erfolgt, so ist für einen Eigentümer oder Betreiber nicht akzeptabel, Entschlammungen nur nach Erlaubnis durch die UNB des Landkreises durchführen zu dürfen oder diese ganz untersagt zu bekommen. Die Verbote sind für Fischteiche in einem LSG viel zu weitreichend, nicht gerechtfertigt und damit zu streichen.

6.4

Zu § 5 Abs. 1 f):

Die Passage ist nicht klar und eindeutig formuliert. Im ersten Satzteil wird die fischereiliche Nutzung auf die Angelfischerei und die Ausübung derselben auf die in den Karten gekennzeichneten Bereichen beschränkt. Was mit dem zweiten Halbsatz „...mit Ausnahme der Intensivierung der fischereilichen Nutzung und der Reusenfischerei“ gemeint ist, ist nicht zweifelsfrei erkennbar. Soll hiermit dargestellt werden, dass die Angelfischerei nicht intensiviert werden darf (wie sollte das bemessen und kontrolliert werden), oder dass eine „sonstige“

che mit einer Beeinträchtigung der Gewässer einhergeht. Der Definition, dass künstlich angelegte Teiche immer speziell zur Fischzucht angelegt werden, kann nicht gefolgt werden. Ein Großteil der im LSG liegenden Teiche wurde im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen angelegt und sollen nicht speziell der Fischzucht dienen. Es handelt sich nicht um natürlich entstandene Gewässer aber auch nicht um künstlich angelegte Fischteiche. Die Bezeichnung Teiche bleibt bestehen, ebenso das Verbot.

Zu 6.3

Kenntnisnahme/teilweise folgen:

Der § 4 Abs.1 Buchstabe f) wird wie folgt angepasst: *„die Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Schutzzwecke.“* In der Erlaubnis können Auflagen formuliert werden, die, wenn möglich, z.B. ein abschnittsweises Vorgehen mit aufnehmen.

Zu 6.4

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Der Satz ist so zu lesen, dass die fischereiliche Nutzung in den in den Karten zur VO kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung nicht intensiviert werden darf und dass die Reusenfischerei dort ausgeschlossen ist. Die Formulierung wird als ausreichend zu verstehen angesehen. Zum Schutz des Fischotters ist es aus Sicht der UNB erforderlich, die Reusenfischerei nicht zu zulassen (Reusenfischerei findet nicht statt), da sie eine Gefährdung für ihn darstellt. Ohne diese Beschränkung könnte der besondere Schutzzweck der

fischereiliche Nutzung und die Reusenfischerei gegenüber der derzeitigen Intensität nicht verstärkt werden darf? Das würde bedeuten, dass die Reusenfischerei dieser Lesart zufolge im zukünftigen LSG grundsätzlich zulässig bleibt. Eine solche Regelung würde vom Dezernat Binnenfischerei sehr begrüßt.

Sollte beabsichtigt sein, mit dem Halbsatz die Reusenfischerei vollständig zu verbieten, so geht dies aus der aktuellen Formulierung nicht deutlich hervor. Ein solches Verbot wäre aus hiesiger Sicht in einem LSG auch nicht angemessen, nicht gerechtfertigt, nicht ausreichend begründet und damit nicht akzeptabel. Es wäre ersatzlos zu streichen, denn die Reusenfischerei zählt zu den zulässigen fischereilichen Fangmethoden und gefährdet keinesfalls die Existenz und Ausbreitung des Fischotters in so erheblichem Umfang, wie es durch den Straßenverkehr geschieht. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG stellt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei (die gute fachliche Praxis) keine Belastung oder Beeinträchtigung der Gewässer dar und widerspricht auch nicht den Zielen des Naturschutzes. Sie kann daher grundsätzlich erlaubt bleiben.

Falls es trotz der Einwände dennoch als erforderlich angesehen wird, eine Beschränkung der Reusenfischerei vorzusehen, ist die Regelung zu präzisieren, neu zu formulieren und explizit zu begründen. Das Dezernat Binnenfischerei geht davon aus, dass zumindest die Reusenfischerei unter Verwendung von Ottergittern oder Reusen, die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten, zulässig bleibt und freigestellt wird. Eine solche Regelung würde den minimalen Anforderungen hinsichtlich der Fischereiausübung gerecht und stellt keinesfalls eine Gefährdung der Fisch-otterpopulation dar. Sie wäre damit im LSG „Die Große Aue – Von Vogtei bis Steyerberg“ zuzulassen, denn vergleichbare Regelungen sind auch in NSG mit deutlich strengem Schutzstatus zulässig.

Insofern könnte die Formulierung dann folgendermaßen geändert werden: „Zulässig bleibt auch die sonstige fischereiliche Nutzung und die Ausübung der Reusenfischerei unter Verwendung von Reusen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.“ Diese Formulierung würde dem zukünftig zu erwartenden Stand der Technik bei der Reusenfischerei Rechnung tragen. Ich gehe davon aus, dass der Einsatz von sog. Aalkörben weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

6.5

Bezüglich der lichten Öffnungsweiten der Ottergitter und der Einlauföffnungen der Aalkörbe, die üblicherweise auf 8,5 cm begrenzt werden, ergibt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Öffnungen der Zugänge zu Sicherheitsbunkern von Totschlagfallen auf 14 cm festgelegt werden. Stellen Einlass-

VO nicht erreicht werden. Der Satz in § 5 Abs. 1 Buchstabe f) wird wie folgt umgestellt und im Sinne der Einheitlichkeit an die LSG-VO des sich parallel in Aufstellung befindlichen LSG NI 66 angepasst: „(...) mit Ausnahme der Reusenfischerei, der Nutzung von Aalkörben mit Öffnungsweiten über 8 x 8 cm und der Intensivierung der fischereilichen Nutzung. (...)“

Eine Reusenfischerei findet im Gebiet nicht statt, daher ist das Verbot unerheblich. Die LSG-VO schreibt lediglich den Status-Quo fest. Sollten Anfragen zur Reusenfischerei an die UNB herangetragen werden, könnten diese unter bestimmten Voraussetzungen und durch zu treffende Vereinbarungen ermöglicht werden. Des Weiteren wird hierzu unter § 3 Abs. 4 aufgenommen, dass zu § 3 Abs. 2 Buchstabe g) eine Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt werden kann. Weiter kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 6 eine Befreiung erteilen. So kann die VO in ausreichender Form auch auf künftige Entwicklungen eingehen. Im Sinne der Einheitlichkeit und in Hinblick auf die parallel laufende Ausweisung des LSG NI 66 entlang der Großen Aue, wird dieser Punkt auch in die vorgenannte LSG-VO aufgenommen.

Zu 6.5

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Gemäß der Stellungnahme des Aktion Fischotterschutz e.V. wird die Weite der Einlauföffnungen auf 8x8 cm begrenzt. Von der genannten Tatsache kann daher nicht ausgegangen werden. Siehe auch Punkt 6.4

<p>öffnungen dieser Größe in Totschlagfallen keine Gefährdung von Fisch-ottern dar und reichen die Abmessungen aus, um Otter vom Zugang abzuhalten? Sollte das so sein, gehe ich davon aus, dass analog dazu auch die Öffnungsweiten der Ottergitter und Aalkörbe bis 14 cm groß sein können und auf dieses Maß festgesetzt werden. Eine ungleiche Festlegung der lichten Weiten wäre vor dem Gleichheitsgrundsatz nicht nachvollziehbar.</p>	
<p>7. Flecken Steyerberg</p>	
<p>7.1 Wie bereits in meiner ersten Stellungnahme erläutert, entwickelt sich die „Große Aue“ zu einem Gewässer, über das im Rahmen eines sanften Tourismus wichtige Aufklärungsarbeit für ein umweltbewusstes Verhalten geleistet werden kann. So wurden Ende des letzten Jahrzehntes mit EU-Mitteln entlang der „Großen Aue“ von „Voigtei Heide“ bis hinter Binnen (SG Liebenau) Treppenanlagen vor und hinter den Wehranlagen gebaut, um den sich entwickelnden Kanutourismus zu steuern und attraktiv zu machen. Der Kanutourismus auf der „Großen Aue“ wird mittlerweile in verschiedenen Publikationen beworben und von gewerblichen Anbietern im Wesentlichen aus dem Landkreis Nienburg durchgeführt. Diese Entwicklung muss sich in der Schutzgebietsverordnung wieder finden; daher sollte das Befahren der „Großen Aue“ mit nicht motorisierten Booten / Kanus gem. § 5 der VO freigestellt werden. In Ihrer Antwort vom 12.12.2016 bestätigen Sie, dass das Befahren der „Großen Aue“ durch die Verordnung nicht verboten wird und daher erlaubt ist.</p> <p>7.2 Weiterhin führen Sie aus, dass die Unterhaltung und Pflege sowie eine ggf. notwendige Anpassung der Treppenanlagen im VO-Geltungsbereich zugelassen werden muss, wenn durch die geplante Maßnahme der Charakter des Gebietes nicht nachteilig verändert wird oder sie dem Schutzzweck nicht zuwider läuft. Diese Vorgabe der VO ist akzeptabel, solange nicht die Freizeitnutzung und die Treppenanlagen an sich in Frage gestellt werden.</p> <p>7.3 In Höhe der Brücke der K 50 über die „Große Aue“, Düdinghausen, befindet sich auf der linken Seite stromabwärts hinter der Brücke ein freier Platz, der nach dem Kartenmaterial zu urteilen teilweise innerhalb der VO liegt. Dieser Platz soll langfristig als Rastplatz für Kanutouristen ausgestattet werden, um die Attraktivität</p>	<p>Zu 7.1 Kenntnisnahme/folgen</p> <p>Zu 7.2 Kenntnisnahme: Die Unterhaltung und Pflege der Treppenanlagen ist nicht verboten, daher ist hierfür keine Freistellung nötig. Größere Veränderungen, wie z.B. die Anpassung, Veränderung, Erweiterung oder die Neuanlage von Treppenanlagen fällt unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 a) der Verordnung. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die geplante Maßnahme der Charakter des Gebietes nicht nachteilig verändert wird oder sie dem Schutzzweck nicht zuwider läuft (Absatz 2).</p> <p>Zu 7.3 Kenntnisnahme/teilweise folgen: Die Anfrage zur Überprüfung des gesetzlich geschützten Biotops wird intern weitergeleitet. Die Badestellen wurden innerhalb der Vorabbeteiligung nicht genannt. In</p>

tät dieser Freizeitnutzung zu erhöhen. Seitens der UNB ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es sich bei dem Gelände teilweise um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Der Flecken Steyerberg beantragt, die Einstufung als Biotop zu überprüfen, zumal dieser Platz bereits seit Jahrzehnten durch die Dorfgemeinschaft Düdinghausen genutzt wird und sich dort auch eine von 2 Badestellen in der „Großen Aue“ befindet. Ein generelles Badeverbot für die „Große Aue“ wird grundsätzlich für nicht sachgerecht gehalten. Die Nutzung als Badegewässer ist eine jahrzehntelang geübte Praxis in Düdinghausen und Sarninghausen, so dass zumindest die beiden Badeplätze „Brücke K 50 und Am Steinfeld“ explizit genannt und das Baden erlaubt werden soll.

7.4

Es kommt immer wieder vor, dass im Zuge der Kanutouren Boote beim Anlegen kentern oder Personen ins Wasser fallen, so dass das Baden in einem angemessenen Radius um die Treppenanlagen herum freigestellt werden sollte.

7.5

Einleitungen aus Drainagen gehören zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und sind daher erlaubt. Gleiches gilt für die notwendigen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten. Eventuell vorhandene RW-Kanäle und Einleitungen daraus sollten ebenfalls auch weiterhin möglich bleiben, einschließlich notwendiger Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten.

7.6

Für den Bereich nördlich der Ortslage Sarninghausen wird beantragt, dass vorhandene LSG-NI-23 auf die Abgrenzung des LSG-NI-67 zurück zu nehmen. Es handelt sich dabei um Flächen, die perspektivisch eine angemessene Eigenentwicklung des Ortsteiles Sarninghausen zulassen könnten. Derzeit werden diese Flächen unterschiedlich, vorrangig aber im intensiven Ackerbau, genutzt. Durch ihre Lage und Nutzung sind die Flächen aus Sicht des Flecken Steyerberg für den Landschaftsschutz entbehrlich. Die Ausweisung des LSG-NI-23 erfolgte vor rund 50 Jahren, so dass eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse und insbesondere an das städtebauliche und regionalplanerische Planungsrecht angezeigt scheint.

Hinblick auf das Beteiligungsverfahren zum LSG NI 66 und den hier vorgebrachten Punkten, wird das Badeverbot in der Großen Aue nicht aufrechterhalten. Bei der derzeitigen Ausgestaltung der Aue und ihrer möglichen künftigen Entwicklung wird das Baden nicht als größere Beeinträchtigung als das Angeln und Kanufahren in diesem Bereich erachtet. Für das Baden im Bereich der „Großen Aue“ wird, analog zum VO-Entwurf zum LSG NI 66, eine Freistellung mit folgendem Wortlaut aufgenommen: *„das Baden in der „Großen Aue“ im Bereich der offenen Wasserfläche. Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen.“* (§ 5 Abs. 1 Buchstabe i)).

Zu 7.4

Folgen:

Das „ins Wasser Fallen“ wird nicht als Baden angesehen und wird der Nutzung der „Großen Aue“ durch Kanu-Fahrer zugerechnet. Eine Badezone um die Treppenanlagen herum wird nicht für erforderlich gehalten. Allerdings wird in Hinblick auf Punkt 7.3 das Badeverbot für die „Große Aue“ aufgehoben und eine entsprechende Freistellung formuliert.

Zu 7.5

Folgen:

Unter § 5 Abs. 1 wird der Buchstabe q eingefügt, der *„die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Regenwasserkänten“* freistellt. (§ 5 Abs. 1 Buchstabe q)).

Zu 7.6

Nicht folgen:

Eine Anpassung des bestehenden Schutzgebietes in Hinblick auf die Löschung der Flächen ist durch die Neuausweisung des LSG NI 66 nicht möglich.

<p>8. Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen (FD 551) Untere Bodenschutzbehörde</p>	
<p>8.1 In den Teilgebieten „Aue-Wiesen & Alte Weiden“ und „Burgwiesen“ sind keine Altlastverdachtsflächen oder Altablagerungen bekannt.</p>	<p>Zu 8.1 Kenntnisnahme</p>
<p>8.2 Teilgebiet „Herrenbruch & Wischhagen“</p>	
<p>8.2.1 <u>Altablagerung Sarninghausen</u> Im Teilgebiet „Herrenbruch & Wischhagen“ befindet sich im separaten Landschaftsschutzgebiet eine gemeldete Altablagerung. Betroffen sind die Flurstücke 4/1, 4/2 und 5/1, Flur 7, Gemarkung Steyerberg. Nähere Informationen über die Altablagerung wurden 1993 bei dem niedersächsischen Untersuchungsprogramm „Gezielte Nachermittlung an Altablagerungen“ dokumentiert. Aus der Dokumentation geht die Information hervor, dass die Altablagerung ein verfüllter, ehemaliger Altarm der Großen Aue darstellt, der zwischen den 1950er Jahren bis 1973 verfüllt wurde. Eine durchgeführte Zeitzeugenbefragung ergab, dass dort vorwiegend Bauschutt und Hausmüll aus Privathaushalten abgeladen wurden. Die Grube wurde im Anschluss mit einer geringen Bodenschicht (0,7 m mächtig, stellenweise offen) überdeckt.</p>	<p>Zu 8.2.1 Kenntnisnahme</p>
<p>8.2.2 <u>Altlastverdachtsfläche „SNP- Schlachtnebenprodukt Handelsgesellschaft“</u> Im Teilgebiet „Herrenbruch & Wischhagen“ befindet sich, angrenzend zur Großen Aue, die Altlastverdachtsfläche „SNP- Schlachtnebenprodukt Handelsgesellschaft“ (Standort-Nr. 256.030.5017). Betroffen ist das Grundstück „Deblinghäuser Straße 23A“ in Steyerberg (Flurstück 25/1, Flur 7, Gemarkung Steyerberg). Auf dem Grundstück wird eine eigene Wasseraufbereitungsanlage betrieben und gereinigtes Abwasser in die Große Aue geleitet. Die Einleitung kann Einfluss auf die Wasserqualität der Großen Aue haben. Für die Überwachung der Einleitwerte ist die Untere Wasserbehörde zuständig.</p>	<p>Zu 8.2.2 Kenntnisnahme</p>
<p>8.3 Teilgebiet „Brunnenberg & Steyerberg“</p>	
<p>8.3.1 <u>Altlastverdachtsfläche „Ziegelei Brink, Fangmann“</u> Im Teilgebiet „Brunnenberg & Steyerberg“ befindet sich im separaten Landschaftsschutzgebiet bei der Ziegelei eine Altlastverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Nienburg/Weser unter der Standort-Nr.</p>	<p>Zu 8.3.1 Kenntnisnahme</p>

<p>256.030.5010 „Ziegelei Brink, Fangmann“ geführt wird. Betroffen sind die Flurstücke 59/1 und 63/13, Flur 10, Gemarkung Steyerberg.</p> <p>Kontaminationsträchtige Faktoren sind hier Leckagen an Behältnissen (Glasurmischeinrichtungen), Abtropf- und Handhabungsverluste auf ungenügend befestigten Betriebsflächen, Ablagern von Abfallstoffen unbekannter Herkunft in Tongruben u.a.</p> <p>Die Fläche wurde ausschließlich auf Grund ihrer Nutzung in das Kataster aufgenommen. Es liegen keine konkreten Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>8.3.2 Altlastverdachtsfläche „Kläranlage Steyerberg“</p> <p>Im Teilgebiet „Brunnenberg & Steyerberg“ befindet sich die örtliche Kläranlage von Steyerberg. Die Fläche wurde ausschließlich auf Grund ihrer Nutzung in das Kataster aufgenommen. Es liegen keine konkreten Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen vor. Die Indirekteinleitung kann Einfluss auf die Wasserqualität haben. Für die Überwachung der Einleitwerte ist die Untere Wasserbehörde zuständig.</p> <p>8.4</p> <p>Im Gebiet der geplanten Neuausweisung des LSG NI 67 sind keine schädlichen Boden- oder Grundwasserveränderungen bekannt. Gegen die geplante Neuausweisung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Zu 8.3.2 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 8.4 Kenntnisnahme</p>
<p>9. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	
<p>9.1</p> <p>Ein Bereich des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“, der sich im Eigentum des Landes Niedersachsen - Landesnaturschutzverwaltung - befindet, soll gemäß § 5 Punkt f) des Verordnungsentwurfes für die Angelnutzung freigestellt sein.</p> <p>Hier handelt es sich um einen Altarm nördlich der Großen Aue im Teilgebiet „Herrenbruch & Wischhagen“. Das Gewässer befindet sich vollständig auf landeseigenem Grundbesitz.</p> <p>Dieses Gewässer liegt nicht nur im zukünftigen LSG, sondern auch im FFH-Gebiet, in dem nährstoffreiche Stillgewässer als Lebensraumtyp 3150 besonders geschützt sind. Bei dem oben genannten Altarm handelt es sich um einen solchen Lebensraumtyp. Die nährstoffreichen Stillgewässer zeichnen sich durch Amphibienvorkommen und eine artenreiche Gewässervegetation aus, die besonders durch Fischbesatzmaßnahmen beeinträchtigt werden können. Auch können die umgebenden feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)</p>	<p>Zu 9.1 Folgen: Siehe Punkt 2.3</p>

<p>durch zunehmendes Betreten der Uferbereiche beeinträchtigt werden. Daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht und, da für diese Flächen weder ein nach § 11 Nds. FischG geltender Fischereipachtvertrag noch ein nach § 13 Nds. FischG gültige Fischereierlaubnis vorliegen, der Angelnutzung in dem Gewässer nicht zugestimmt. Für das hier betroffene Gebiet können die Freistellungen daher nicht gelten. Die Kennzeichnung der freigestellten Flächen in der Kartendarstellung ist daher entsprechend zu ändern.</p> <p>9.2 Für den im Teilgebiet „Herrenbruch & Wischhagen“ südöstlich der Großen Aue dargestellten Bereich gebe ich den Hinweis, dass dieser vollständig als Grünland dargestellt werden kann. Hier gibt es in der Kartengrundlage eine Aussparung im Bereich eines früheren Wildackers. Diese Flurstücke befinden sich im Eigentum der Landesnaturschutzverwaltung. Eine weitere Ackernutzung in diesem wertvollen Bereich ist nicht vorgesehen. Aus fachbehördlicher Sicht besonders wichtig zu bedenken ist dabei der folgende Punkt: Für Regelungen in der Verordnung, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, müssen die entsprechenden Flächen in einer Verordnungskarte dargestellt werden. Die Darstellung der Grünlandflächen fehlt. Regelungen in der Verordnung sollten sich auf Flächen in der Karte beziehen, die z. B. Zone I, Zone II o. ä. genannt werden.</p>	<p>Zu 9.2 Nicht folgen: Darstellungen der Flächennutzungen in den Verordnungskarten werden bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten i.d.R. nicht vorgenommen. Der Stand der Grünlandnutzung im Gebiet ist durch eine aktuelle Kartierung in den Akten belegt. Das Verbot des Grünlandumbruchs kann ohne Darstellung in den Verordnungskarten flächenscharf umgesetzt werden.</p>
<p>10. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p>	
<p>10.1 Es wird darum gebeten, den § 5 Abs. 1 f) abzuändern: ...die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung in den in den Karten zur Verordnung kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung. Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, sowie des Uferbewuchses zu erfolgen. Der Begriff "natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung ist zu unbestimmt.</p> <p>10.2 Im VO-Entwurf wird die Reusenfischerei verboten. Dies ist momentan unerheblich, da in diesem Flussabschnitt zurzeit keine Reusen eingesetzt werden. Soll-</p>	<p>Zu 10.1 Nicht folgen: Dieser Ansicht kann seitens der UNB nicht gefolgt werden.</p> <p>Zu 10.2 Folgen: Der § 5 Abs. 1 g) wird in Hinblick auf den möglichen, zukünftig nötig werden-</p>

<p>ten sich die aquatischen Neozoen, wie z.B. die Schwarzmaulgrundel, allerdings weiterhin im Flusssystem der Weser ausbreiten, könnte die Reuse im Rahmen des allgemeinen Hegegebotes als Fanginstrument unerlässlich werden. Fraglich ist demnach, ob der § 5 Abs. 1g) den Einsatz von Reusen im Bedarfsfall einschließt.</p>	<p>den Umgang mit aquatischen Neozoen wie folgt ergänzt: „(...)Für die Befischung von Neozoen dürfen Reusen Verwendung finden, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischtotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.“</p>
<p>11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	
<p>11.1 Landwirtschaftliche Belange jenseits der fischereilichen sind von der Planung nur am Rande betroffen, so dass keine Bedenken geäußert werden. Bzgl. der Ausweisung werden unter fischereilichen Aspekten folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:</p> <p>11.2 Zu § 5 Freistellungen: Buchstabe f) beinhaltet eine Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf die Angelfischerei, wovon der gesamt hier betroffene Gewässerabschnitt umfasst ist. Es ist zu erwähnen, dass es sich bei der Großen Aue auch in diesem Abschnitt aus berufsfischereilicher Sicht, im Übrigen auch historisch, um ein „befischbares“ Gewässer handelt. Die gemachte Einschränkung ist, insbesondere unter Ausschluss der Reusenfischer und damit faktisch der berufsmäßigen Binnenfischerei -auch baurechtlich- kritisch zu sehen. Da eine derartige Nutzung derzeit nicht stattfindet, kann nicht gefolgert werden, mit der Einschränkung dieser Nutzung seien keine fischereilichen und damit landwirtschaftlichen Belange betroffen. Ein derartiger Eingriff in die Zulässigkeit von einer im Außenbereich privilegierten und explizit dem Außenbereich zugewiesenen Nutzung im Sinne des § 35 Absatz 1 Ziffer 1 i. V. m. § 201 BauGB bedarf einer eingehenderen Auseinandersetzung und Argumentation, die fachlich zuführen ist.</p> <p>11.3 Das pauschale Verbot der Errichtung von Gebäuden, die einem Betrieb der berufsmäßigen Fischerei im Sinn des § 201 BauGB dienen, erscheint nur sehr schwer mit baurechtlichen Grundsätzen vereinbar.</p>	<p>Zu 11.1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 11.2 Kenntnisnahme/nicht folgen: Siehe Punkt 6.4 Hierrüber könnte auch eine sich neu-etablierende Erwerbsfischerei erlaubt werden.</p> <p>Zu 11.3 Kenntnisnahme: Ein pauschales Verbot zur Errichtung von Gebäuden besteht nicht. In Bezug auf den § 3 Abs. 3 Buchstabe c) kann die zuständige Naturschutzbehörde einer Ausnahme zustimmen. Außerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie fällt die Errichtung von baulichen Anlagen unter den Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a). Die Möglichkeit zur Errichtung eines Gebäudes ist somit nicht ausgeschlossen.</p>

<p>11.4 Im Sinn der Gewährleistung einer nachhaltigen regionalen Nutzung der nachwachsenden Ressource Fisch wird angeregt, die berufsmäßig betriebene Fischerei an dieser Stelle explizit in den Katalog der freigestellten Nutzungen aufzunehmen. Da die fachliche Diskussion um die Gefährdungssituation des Fischotters und der in diesem Kontext bedeutsamen Gefährdung von Ottern durch Fanggeräte und mögliche technische Lösungen hierfür noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann, wäre ein Formulierungszusatz sinnvoll, der diesem Umstand Rechnung trägt. Die Formulierung könnte lauten „Umfang, Ort und Art der Reusenfischerei sind im Rahmen der Einhaltung der guten fachlichen Praxis an den geltenden Bestimmungen und technischen Möglichkeiten zum Schutz wertgebender naturschutzfachlicher Zielarten (wie z.B. dem Fischotter) auszurichten. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich wie in anderen Zusammenhängen eine Anzeigeverpflichtung durch den Bewirtschafter. Hinsichtlich der Ausführungen zu § 5 Buchstabe h) wäre zur Gewährleistung einer solchen Nutzung folgerichtig die Befahrung zumindest mit elektrisch angetriebenen Booten zumindest temporär freizustellen, soweit dies einem Betrieb im obigen baurechtlichen Sinne dient.</p>	<p>Zu 11.4 Kenntnisnahme/teilweise folgen: Siehe 6.4 Ein Befahren der Großen Aue mit Booten, auch elektrisch betrieben, wird nicht eingeschränkt. Eine Anpassung des § 5 Abs. 1 Buchstabe h) würde in Bezug auf einen erwerbsfischereilichen Betrieb keine Änderung für die Nutzung von elektrisch angetriebenen Booten bringen, da sich diese Freistellung auf die Nutzung durch den Eigentümer bezieht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Erwerbsfischer auch immer der Eigentümer des Gewässers ist. Eine Regelung zum Befahren der Gewässer kann in der unter Punkt 6.4 genannten Vereinbarung oder Ausnahme festgehalten werden.</p>
<p><u>Betroffene, private Eigentümer</u></p>	
<p>Privater 1</p>	
<p>1.1 Grundsätzlich bestehen keine Anregungen und Bedenken mehr, diese wurden bereits in einen Vorabgespräch besprochen.</p> <p>1.2 Der vorhandene Holzsteg wird überwiegend als Trinkwasserentnahmestelle für Schafe genutzt. Die Tiere blieben so dem Teich fern und die Uferböschung würde so nicht abgetreten werden.</p> <p>1.3 Die vorhandenen Hütten haben eine Größe von je 2,00 x 4,00 m, sie werden hauptsächlich für die Lagerung von Winterfutter und sonstigen Gerätschaften der Schafe genutzt. Eigentümer hat telefonisch angefragt, ob die vorbezeichneten Hütten stehen bleiben können oder zurückgebaut werden müssen.</p>	<p>Zu 1.1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 1.2 Kenntnisnahme: Bestehende bauliche Anlagen haben Bestandsschutz. Die LSG-VO führt nicht dazu, dass diese entfernt werden müssen. Lediglich die Änderung bestehender oder die Errichtung neuer baulicher Anlagen fällt unter den Erlaubnisvorbehalt oder eine Ausnahme. Es bedarf keiner weiteren Regelungen in der VO.</p> <p>Zu 1.3 Kenntnisnahme: Siehe 1.2 ET ist weiter telefonisch informiert und beraten worden.</p>

Privater 2	
<p>2.1 Hat Bedenken, dass er vorhandene Hütten für die Schafzucht abreißen muss. Die Hütten werden als Futter- und Materiallager und ggf. Unterstand genutzt</p>	<p>2.1 In Bezug auf die Neuausweisung des LSG NI 67 werden die Hütten als Bestand angesehen und können daher bestehen bleiben. Bei einem Luftbildabgleich ist allerdings festgestellt worden, dass sich die Hütten im bereits bestehenden LSG NI 23 befinden. Derzeit wird geprüft, ob es für die Hütten eine Zulassung gab. Ggf. ist, wenn möglich eine nachträgliche Erlaubnis zu erteilen.</p>
Privater 3	
<p>3.1 Die im Privatbesitz befindliche Tongrube bei der Ziegelei in Steyerberg wurde in das Verfahren mit einbezogen. Teilt mit, dass Eigentümerin (Ehefrau) am 30.05.2016 verstorben ist und die Rechtsnachfolge noch nicht geklärt ist.</p>	<p>Zu 3.1 Kenntnisnahme</p>
Privater 4	
<p>4.1 Der Eigentümer teilt telefonisch mit, dass es sich gar nicht um einen Teich handelt, sondern eher um eine Wiese.</p> <p>4.2 Unter § 5 soll eine Befreiung zum Beschneiden der Bäume eingepflegt werden.</p> <p>4.3 Der Eigentümer hat auf dem Grundstück nicht nur das Angelrecht, sondern auch ein Fischereirecht. Dieses möchte der Eigentümer weiter nutzen können wie bisher. Unterlagen über ein Fischereirecht hat er allerdings nicht. Dem</p>	<p>Zu 4.1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.2 Nicht folgen: Eine pauschale Befreiung zum Beschneiden der Bäume ist nicht erforderlich. Ein Pflegeschnitt ist im Rahmen der Unterhaltung erlaubt. Auch die Entnahme eines Einzelbaumes aus einer bestehenden Gehölzstruktur soweit der Charakter der Struktur nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, würde im Rahmen der Unterhaltung erlaubt sein. Größere Maßnahmen müssten gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) durch die zuständige Naturschutzbehörde erlaubt werden. Da die Gehölze zu einem geschützten Biotop gehören, gelten hier die Bestimmungen zum Schutz der geschützten Biotope.</p> <p>Zu 4.3 Kenntnisnahme/nicht folgen: Siehe 2.3 und 9.1</p>

<p>NKWKN soll dies aber durchaus bekannt sein. Die Grundstücksgrenze verläuft mitten durch den Altarm, somit werden auch für die Wasserfläche Steuern und Abgaben gezahlt. Die angrenzenden NLWKN-Flächen waren vorher im Besitz der Familie. Die Fischerei- und Angelrechte wurden unter den Familienmitgliedern aufgeteilt.</p> <p>Der PH-Wert war/ist sauer, daher liegt vom Unterhaltungsverband ein "Abfluss" in der Wiese.</p> <p><u>Rücksprache mit dem NLWKN (Frau Schneider)</u></p> <p>Frau Schneider erkundigt sich telefonisch, warum eine Angelstelle auf dem Flurstück 4/2 der Flur 7 von Stolzenau, eingetragen wurde. Bzgl. des Angel- und Fischereirechts von Herrn Buschmann ist dem NLWKN nichts bekannt. Aufgrund einer aktuellen Karte vom ArL teilt Frau Schneider mit, dass der Bereich von Herrn Buschmann zwischenzeitlich verlandet ist und ein Fischerei/Angelrecht nicht mehr bestehen kann.</p>	
<p>Sonstige</p>	
<p>Ein Anwohner erfragt telefonisch den genauen Grenzverlauf. Ihm gehören die Grundstücke, Flurstücke 322/17, 322/18 und 322/25, Flur 8 von Steyerberg. (angrenzend an das LSG NI 67). Zwischen dem Graben und den Grundstücken wird ein Teil von den Eigentümern gemäht, damit die Brennesseln etc. nicht in die Grundstücke einwandern. Dies sei mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue so abgesprochen. Des Weiteren werden der Graben und die Böschung vom Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue gepflegt.</p> <p>Der Eigentümer möchte wissen, ob</p> <p>5.1. die Eigentümer weiterhin den Grünstreifen mähen dürfen, und</p> <p>5.2. der ULV Große Aue weiterhin pflegen und auch das Gebiet befahren darf.</p>	<p>Zu 5.1 Kenntnisnahme: Die LSG-VO schränkt diese Nutzung nicht ein. Die Flächen dürfen nur zum Mähen befahren werden, nicht mit anderen Fahrzeugen. Dieses würde unter das Verbot des § 3 Abs. 2 Buchstabe f) fallen.</p> <p>Zu 5.2 Kenntnisnahme: Ja, der ULV Große Aue darf im Rahmen der Gewässerunterhaltung die Flächen befahren.</p>

Redaktionelle Anpassungen durch die Verwaltung	
Präzisierung / Konkretisierung	
<p>1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird der zweite Satz so angepasst, dass dort anstatt „(...) in der Verordnungskarte (...)“, sondern „(...) in den Verordnungskarten (...)“ steht. Es handelt sich nicht nur um eine Karte sondern um 5 Karten zur Verordnung und um eine Übersichtskarte.</p> <p>2. In § 2 Abs. 1 wird zur Präzisierung wird der siebte Satz wie folgt geändert: <i>„Die „Große Aue“ mit ihren Altarmen als naturnahe Altwasser oder Teiche als nährstoffreichen Stillgewässer (...)“.</i></p> <p>3. In § 2 Abs. 2 muss es im zweiten Satz anstatt „Dieses“, „Dieser“ heißen.</p> <p>4. Der Absatz zum LRT 6430 wird präzisiert. Auf die Angabe von Erhaltungszuständen wird verzichtet. Die Beschreibung ändert sich daher wie folgt: <i>„6430 Feuchte Hochstaudenfluren; finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor“.</i></p> <p>5. Unter § 3 Abs. 2 Buchstabe m wird anstatt „das Altwässer“, die „die Gewässer“ geschrieben, damit eine Verunreinigung aller sich im LSG NI 67 befindlichen Gewässer verboten ist.</p>	